VERORDNUNG (EWG) Nr. 44/81 DES RATES

vom 1. Januar 1981

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2742/75 über die Erstattungen bei der Erzeugung für Getreide

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Beitrittsakte von 1979, insbesondere auf Artikel 72 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1870/80 (2), sieht die Gewährung einer Erstattung bei der Erzeugung von Stärke vor, damit sich die Industrie mit den von ihr benötigten Grundstoffen zu einem niedrigeren Preis als dem Preis eindecken kann, der sich bei der Anwendung der Vorschriften der gemeinsamen Marktorganisation für die genannten Erzeugnisse ergeben würde.

Nach Artikel 67 der Beitrittsakte wird bei der Festlegung der verschiedenen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik vorgesehenen Beträge, mit Ausnahme der Interventionspreise oder des Referenzpreises, für Griechenland der Beitrittsausgleichsbetrag berücksichtigt, soweit dies für das reibungslose Funktionieren der gemeinsamen Agrarpolitik erforderlich ist. Diese Vorschrift findet auf die vorgenannte Erstattung bei der Erzeugung dann Anwendung, wenn der in Griechenland anwendbare Interventions- oder Referenzpreis unter dem der Neunergemeinschaft liegt. Diese Lage ergibt sich bei Weichweizen und führt dazu, daß die Verordnung (EWG) Nr. 2742/75 (3) entsprechend zu ändern ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2742/75 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Mitgliedstaaten gewähren für Weichweizen, der zur Herstellung von Stärke und von Quellmehl zur Brotherstellung verwendet wird, eine Erstattung bei der Erzeugung von 24,67 ECU je Tonne, wobei in Griechenland der für Weichweizen anwendbare Beitrittsausgleichsbetrag abgezogen wird."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 1. Januar 1981.

Im Namen des Rates

Der Präsident

D. F. VAN DER MEI

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 184 vom 17. 7. 1980, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 57.